



STAATSGERICHTSHOF
FÜR DAS LAND BADEN-WÜRTTEMBERG

B e s c h l u s s

In dem Verfahren über die Verfassungsbeschwerde
des Herrn

- Beschwerdeführer -

gegen den Beschluss des Sozialgerichts Mannheim vom 26.08.2015
- S 12 AS 1386/13 -

hat der Staatsgerichtshof für das Land Baden-Württemberg gemäß § 58 Abs. 2 und
Abs. 4 Satz 1 StGHG durch den Präsidenten Stilz, den Vizepräsidenten Dr. Mattes
und den Richter Gneiting

am 4. November 2015 einstimmig beschlossen :

Die Verfassungsbeschwerde wird als offensichtlich unbegründet verworfen.

Gründe

I.

Der Beschwerdeführer wendet sich gegen einen Beschluss des Sozialgerichts
Mannheim, mit dem sein Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe zurückge-
wiesen wurde.

1. Der Gang des Ausgangsverfahrens, in dem es wohl um die Höhe von Sozialleistungen ging, lässt sich nur den Schilderungen des Beschwerdeführers entnehmen, weil die angegriffene Entscheidung nicht vollständig übersandt wurde.

Hiernach habe sich der Beschwerdeführer am 11. Juni 2012 gegen einen Teilbewilligungsbescheid für Arbeitslosengeld II des Jobcenter Rhein-Neckar-Kreis vom 8. Mai 2012 gewandt. Diesen Bescheid habe er am 11. Mai 2012 erhalten. Der Briefumschlag, mit dem der angefochtene Bescheid versandt worden war, habe keinen Poststempel getragen. Seinen gegen den Bescheid gerichteten Teilwiderspruch vom 11. Juni 2012 habe der Beschwerdeführer zunächst am 11. Juni 2012 per Telefax an das Jobcenter zu senden versucht, dabei allerdings wiederholt eine Fehlernachricht erhalten, der zufolge keine Seite gesendet worden sei. Da die Übermittlung per Telefax auch am Folgetag nicht gelungen sei, habe der Beschwerdeführer seinen Widerspruch einem Telefax beigelegt, welches er am 12. Juni 2012 in anderer Sache an das Bundessozialgericht gesandt habe, und um Weiterleitung an das Jobcenter gebeten. Mit Schreiben vom 13. Juni 2012 habe das Jobcenter den Erhalt des Faxversuches vom 12. Juni 2012 bestätigt und eine Kopie beigelegt, aus der sich ergeben habe, dass das Widerspruchsschreiben in seiner unteren Hälfte nur bruchstückhaft lesbar sei. Mit Bescheid vom 21. März 2015 sei der Widerspruch als unzulässig verworfen worden, da der vollständig lesbare Widerspruch erst am 28. Juni 2012 bei dem Jobcenter eingegangen gewesen sei. Selbst wenn auf den Eingang des teilweise lesbaren Widerspruchs abgestellt würde, wäre der Widerspruch verfristet.

Am 25. April 2013 erhob der Beschwerdeführer Klage gegen den Widerspruchbescheid. Den angefochtenen Teilbewilligungsbescheid habe er am 11. Mai 2012 erhalten. Bei Zugrundelegung der Regelpostlaufzeit habe er daher am 10. Mai 2012 in die Post gegeben worden sein müssen. Nach § 37 Abs. 2 SGB X gelte er danach als am 13. Mai 2012 bekanntgegeben. Der lesbare Teil seines Widerspruch-Faxes reiche für die Fristwahrung aus. Unter dem 21. Juni 2015 beantragte der Beschwerdeführer, ihm für seine Klage Prozesskostenhilfe zu bewilligen.

Mit Beschluss vom 26. August 2015, welcher dem Beschwerdeführer am 4. September 2015 zugestellt wurde, lehnte das Sozialgericht Mannheim den Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe ab. Bei der von dem Beschwerdeführer

übermittelten Kopie des Beschlusses fehlt dessen Seite 2, auf der sich unter anderem der Tatbestand befinden dürfte; die Seite 3 wurde zwei Mal übermittelt. Das Sozialgericht Mannheim begründet die Ablehnung des Antrags auf Bewilligung der Prozesskostenhilfe mit der fehlenden Erfolgsaussicht des Verfahrens. Gesichtspunkte, die eine Einhaltung der Widerspruchsfrist durch den Beschwerdeführer oder eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand begründen könnten, seien nicht ersichtlich. Nach seinem Vortrag sei der Widerspruch erst am 12. Juni 2012 per Telefax bei dem Bundessozialgericht eingegangen, den angefochtenen Verwaltungsakt habe er nach eigener Angabe aber bereits am 11. Mai 2012 erhalten. Auf die Frage, wann der Verwaltungsakt zur Post gegeben worden sei und wann er gegebenenfalls nach § 37 Abs. 2 SGB X als bekanntgegeben gelte, komme es daher nicht an.

2. Mit seiner am 4. Oktober 2015 eingegangenen Verfassungsbeschwerde rügt der Beschwerdeführer Art. 2 Abs. 1 LV in Verbindung mit Art. 3 Abs. 1 GG in Gestalt des Willkürverbots und Art. 2 Abs. 1 LV in Verbindung mit Art. 101 Abs. 1 Satz 2 GG als verletzt. Die angefochtene Entscheidung sei greifbar gesetzeswidrig, weil sie § 37 Abs. 2 SGB X außer Kraft setze. Es sei unrichtig, dass § 37 Abs. 2 SGB X dann keine Anwendung finde, wenn das tatsächliche Eingangsdatum bekannt sei. Dies habe auch das Bundessozialgericht so festgehalten. Das Gebot des gesetzlichen Richters sei verletzt, weil bei Divergenz eines im Fachgerichtsweg untergeordneten Gerichts zum Bundesgericht die Zulassung der Beschwerde geboten sei.

II.

1. Es kann dahingestellt bleiben, ob die fristgerecht erhobene Verfassungsbeschwerde den Begründungsanforderungen der § 15 Abs. 1 und § 56 Abs. 1 und 2 StGHG (noch) genügt.

Nach der aus diesen Vorschriften folgenden Substantiierungspflicht hat ein Beschwerdeführer den der angeblichen Grundrechtsverletzung zugrunde liegenden Sachverhalt schlüssig darzulegen und darzustellen, inwiefern die angegriffene Maßnahme das bezeichnete Recht verletzen soll (vgl. StGH, Beschluss vom 18.6.2014 - 1 VB 119/13 -, st.Rspr.). Durch die Begründung soll der Staatsgerichtshof in die Lage

versetzt werden, den angegriffenen Hoheitsakt ohne eigene Nachforschungen einer verfassungsrechtlichen Überprüfung zu unterziehen. Dies setzt im Regelfall eine Vorlage der angegriffenen Entscheidung oder jedenfalls eine Wiedergabe ihres wesentlichen Inhalts voraus (vgl. StGH, Beschluss vom 2.9.2013 -1 VB 82/13 -; BVerfGE 88, 40 - Juris Rn. 11). Der Beschwerdeführer hat die angegriffene Entscheidung des Sozialgerichts Mannheim vom 26. August 2015 nicht vollständig vorgelegt. Es fehlt dessen Seite 2, auf der sich unter anderem der Tatbestand befinden dürfte, welcher für die Überprüfung einer Entscheidung von wesentlicher Bedeutung ist.

2. Ob dieser Begründungsmangel zu einer Unzulässigkeit der Verfassungsbeschwerde führt, bedarf keiner Entscheidung, da auch bei Zugrundelegung des Vortrags des Beschwerdeführers die behaupteten Grundrechtsverletzungen unzweifelhaft nicht gegeben sind. Die Verfassungsbeschwerde ist offensichtlich unbegründet im Sinne des § 58 Abs. 2 Satz 1 StGHG. Es ist - auch über das von dem Beschwerdeführer Vorgetragene hinaus - kein Gesichtspunkt ersichtlich, welcher der Verfassungsbeschwerde zum Erfolg verhelfen könnte (vgl. hierzu StGH, Beschluss vom 12.5.2014 - 1 VB 11/14 - Juris Rn. 4; BVerfGE 82, 316 - Juris Rn. 8 m.w.N.).

a) Insbesondere beruht die Entscheidung entgegen der Auffassung des Beschwerdeführers offensichtlich nicht auf einer willkürlich falschen Rechtsanwendung im Sinne des Art. 2 Abs. 1 LV in Verbindung mit Art. 3 Abs. 1 GG.

aa) Eine Verletzung des Willkürverbots ist nicht bereits bei einer unzutreffenden Rechtsanwendung anzunehmen. Auch liegt eine Grundrechtswidrigkeit noch nicht vor, wenn die Anwendung einfachen Rechts zu einem Ergebnis führt, über das sich streiten lässt. Das Willkürverbot ist vielmehr erst dann verletzt, wenn eine Entscheidung bei verständiger Würdigung der das Grundgesetz beherrschenden Gedanken nicht mehr verständlich ist und sich daher der Schluss aufdrängt, dass sie auf sachfremden Erwägungen beruht (vgl. StGH, Urteil vom 3.11.2014 - 1 VB 8/14 -, Juris Rn. 72; BVerfGE 83, 82 - Juris Rn. 38). Dies ist etwa dann der Fall, wenn eine offensichtlich einschlägige Norm nicht berücksichtigt, der Inhalt einer Norm in krasser Weise missverstanden oder sie sonst in nicht mehr nachvollziehbarer Weise angewendet wird (vgl. BVerfGE 89,1 - Juris Rn. 38; BVerfGE 96, 189 - Juris Rn. 49). Von einer willkürlichen Missdeutung kann dann nicht gesprochen werden, wenn das Ge-

richtet sich mit der Rechtslage eingehend auseinandersetzt und seine Auffassung nicht jeden sachlichen Grundes entbehrt (vgl. StGH, Beschluss vom 12.5.2015 - 1 VB 11/14 - Juris Rn. 4; BVerfGE 96, 189 - Juris Rn. 49).

bb) Unter Zugrundelegung des Sachvortrags des Beschwerdeführers ist es vor dem Hintergrund des Willkürverbots nicht zu beanstanden, dass das Sozialgericht die einmonatige Widerspruchsfrist als nicht gewahrt angesehen hat.

Der nur zum Teil übermittelte Widerspruch des Beschwerdeführers ging am 12. Juni 2012 bei dem Bundessozialgericht ein. Die Frist zu Einlegung des Widerspruchs war zu diesem Zeitpunkt bereits abgelaufen, weil sie, wie das Sozialgericht Mannheim im Ergebnis zu Recht feststellt, mit dem tatsächlichen Erhalt des angegriffenen Teilbewilligungsbescheides durch den Beschwerdeführer am 11. Mai 2012 zu laufen begonnen hatte.

Hierbei kommt es nicht darauf an, dass es - worauf der der Beschwerdeführer zu Recht hinweist - entgegen der Begründung des Sozialgerichts Mannheim nach der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts für das Eingreifen der gesetzlichen Zugangsfiktion des § 37 Abs. 2 Satz 1 SGB X unerheblich ist, wann der Betroffene den Verwaltungsakt tatsächlich erhalten hat. Der Verwaltungsakt gilt auch dann mit dem dritten Tag nach Aufgabe zur Post als bekanntgegeben, wenn der Zugang tatsächlich früher erfolgt ist (vgl. BSG, Urteil vom 6.5.2010 - B 14 AS 12/09 -, Juris Rn. 10). Dies entspricht allgemeiner Meinung (vgl. Engelmann, in: von Wulffen/Schütze, SGB X, 8. Aufl. 2014, § 37 Rn. 12; Heße, in: Rolfs/Giesen/Kreikebohm/Uschding <Hrsg.>, BeckOK SGB X <Edition: 38, Stand: 1.6.2015>, § 37 Rn. 7; Kopp, VwVfG, 14. Aufl. 2013, § 41 Rn. 42).

Die von dem Sozialgericht Mannheim vertretene Rechtsauffassung zu der Auslegung des § 37 Abs. 2 Satz 1 SGB X wirkt sich nämlich auf das Ergebnis der angegriffenen Entscheidung nicht aus. Der Beschwerdeführer selbst trägt vor, dass der Tag der Aufgabe des angegriffenen Bewilligungsbescheids zur Post nicht bekannt sei. Nach seinen Angaben habe der Briefumschlag, mit dem der Bescheid versandt worden war, keinen Poststempel getragen. Dass der Bescheid am 8. Mai 2012 zur Post gegeben worden sei, bestreitet der Beschwerdeführer. Bereits nach dem Wortlaut des

§ 37 Abs. 2 Satz 1 SGB X, welcher an die „Aufgabe zur Post“ anknüpft, ist unter diesen Umständen für die Fiktion des Zugangs innerhalb von drei Tagen kein Raum. Es entspricht daher der in Rechtsprechung und Literatur allgemein vertretenen Ansicht, dass die Zugangsfiktion dann nicht greift, wenn der Tag der Aufgabe des Briefes zur Post nicht nachweisbar ist (vgl. LSG Rheinland-Pfalz, Urteil vom 30.9.2010 - L 1 AL 122/09 -, Juris Rn. 23; Mutschler, in: Kasseler Kommentar zum Sozialversicherungsrecht <Stand: 86. EL Juni 2015>, § 37 SGB X Rn. 17; Engelmann, in: von Wulfen/Schütze, SGB X, 8. Aufl. 2014 - § 37 Rn. 12). Da es damit auf den Tag des tatsächlichen Erhalts des Bescheids (11. Mai 2012) ankommt, ist der am 12. Juni 2012 eingegangene Widerspruch des Beschwerdeführers verfristet.

Dies würde auch dann gelten, wenn man von der in dem (ebenfalls nicht vorgelegten) Widerspruchsbescheid nach den Schilderungen des Beschwerdeführers enthaltenen Behauptung der Beklagten des Ausgangsverfahrens ausgehen würde, wonach der Teilbewilligungsbescheid am 8. Mai 2012 zur Post gegeben worden sei. In diesem Fall würde die Zugangsfiktion des § 37 Abs. 2 Satz 1 SGB X eingreifen und der Bescheid ebenfalls als am 11. Mai 2012 zugestellt gelten.

cc) Dass die von dem Sozialgericht Mannheim für das Nichteingreifen der Zugangsfiktion des § 37 Abs. 2 Satz 1 SGB X angegebene Begründung mit der zur Auslegung dieser Norm vorherrschenden Ansicht nicht im Einklang steht, vermag für sich genommen den Vorwurf der Willkür nicht zu rechtfertigen (vgl. StGH, Beschluss vom 1.8.2014 - 1 VB 17/14). Es sind keine Anhaltspunkte dafür ersichtlich, dass die (im Ergebnis nicht zu beanstandende) Entscheidung auf sachfremden Erwägungen beruht. Das Sozialgericht hat sich eingehend mit der Sachlage auseinandergesetzt und eine nachvollziehbare Begründung für die von ihm gefundene Bewertung genannt, die nicht jeden sachlichen Grundes entbehrt.

b) Auch eine Verletzung sonstiger Grundrechte, insbesondere des Grundrechts auf effektiven Rechtsschutz (Art. 2 Abs. 1 LV in Verbindung mit Art. 19 Abs. 4 GG), ist nicht erkennbar.

aa) Hierbei ist es unschädlich, dass der Beschwerdeführer nicht Art. 2 Abs. 1 LV in Verbindung mit Art. 19 Abs. 4 GG, sondern Art. 2 Abs. 1 LV in Verbindung mit

Art. 101 Abs. 1 Satz 2 GG als verletzt gerügt hat. Dies hindert nicht eine Prüfung des angegriffenen Beschlusses auch am Maßstab des Art. 2 Abs. 2 LV in Verbindung mit der Rechtsweggarantie. Der Beschwerdeführer hat den maßgeblichen Sachverhalt vorgetragen und gerügt, dass das Sozialgericht Mannheim die Beschwerde gegen seinen Beschluss nicht zugelassen hat. Damit hat er einen möglichen Verstoß auch gegen diese Grundrechtsnorm dargelegt und dem Begründungserfordernis der § 15 Abs. 1 und § 56 Abs. 1 und 2 StGHG genügt. Eine korrekte Benennung des als verletzt gerügten Grundrechtsartikels verlangen diese Vorschriften nicht (vgl. BVerfGE 84, 366 - Juris Rn. 13).

bb) Art. 2 Abs. 1 LV in Verbindung mit Art. 19 Abs. 4 GG enthält ein Grundrecht auf effektiven und möglichst lückenlosen richterlichen Rechtsschutz gegen Akte der öffentlichen Gewalt. Sehen die prozessrechtlichen Vorschriften die Möglichkeit der Zulassung eines Rechtsmittels vor, so verbietet Art. 19 Abs. 4 GG eine Auslegung und Anwendung dieser Rechtsnormen, die die Beschreitung des eröffneten Rechtswegs in einer unzumutbaren, aus Sachgründen nicht mehr zu rechtfertigenden Weise erschwert (vgl. BVerfGE 78, 88 - Juris Rn. 23 ff.; BVerfGE 96, 27 - Juris Rn. 47).

Da die Zulassung der Beschwerde gegen den Beschluss des Sozialgerichts Mannheim bereits einfachrechtlich nicht geboten war, ist auch ein Verstoß gegen das Gebot des effektiven Rechtsschutzes nicht ersichtlich.

Nach § 172 Abs. 3 Nr. 2b SGG ist die Beschwerde gegen die Ablehnung von Prozesskostenhilfe ausgeschlossen, wenn in der Hauptsache die Berufung der Zulassung bedürfte. Dies ist nach § 144 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SGG dann der Fall, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 750 € nicht übersteigt. Nach § 144 Abs. 2 Nr. 2 SGG ist die Berufung unter anderem dann zuzulassen, wenn das Urteil von einer Entscheidung des Bundessozialgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht. Zwar weicht der angegriffene Beschluss hinsichtlich der Auslegung des § 37 Abs. 2 Satz 1 SGB X von der oben zitierten Entscheidung des Bundessozialgerichts ab. Der Beschluss beruht aber nicht auf dieser Abweichung, da er mit einer anderen, nicht im Widerspruch zu obergerichtlicher Rechtsprechung stehenden Begründung bestätigt werden könnte (vgl. hierzu Jungeblut, in: Rolfs/Giesen/Kreikebohm/Udsching

<Hrsg.>, BeckOK SGG <Edition: 38, Stand: 1.6.2015>, § 144 Rn. 42; Leitherer, in: Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer, SGG, 11. Aufl. 2014, § 160 Rn. 10).

Vom einer weiteren Begründung wird abgesehen, § 58 Abs. 2 Satz 4 StGHG.

Diese Entscheidung ist unanfechtbar.

Stilz

Dr. Mattes

Gneiting